



▶ ALLGEMEINES

- Korrespondenzsprachen: Englisch und Arabisch
- Währung: Rial Omani; ISO-Code OMR
- Zolltarif: Harmonisiertes System (HS)

▶ BESONDERHEITEN

- Der Importeur benötigt eine General Import Licence.
- Für einige Waren gelten besondere Bestimmungen.

▶ DOKUMENTE

Ursprungszeugnisse, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Handelsrechnungen, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mit handelsüblichen Angaben sowie folgenden Informationen:

- Warenbezeichnung
- HS-Zolltarif-Nummer
- Ursprungsland.
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte

Hersteller-Erklärung, wenn vom Importeur gefordert.

▶ ERKLÄRUNGEN

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses ist nachstehende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) und original zu unterschreibende Erklärung abzugeben:
We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account and that the goods are of pure national origin of the exporting country.
Country of origin: ... (Ursprungsland).
Manufacturers of the goods are... (Name und vollständige Adresse)

Handelt es sich **nicht** um Ware „...of pure national origin of the exporting country.“, kann stattdessen folgender Wortlaut verwendet werden:

„...of pure national origin of the country the goods originated from.“

Deutsche Übersetzungen (dürfen nicht verwendet werden):

Wir erklären hiermit, dass die genannten Waren auf eigene Rechnung exportiert werden und dass die Waren rein nationalen Ursprungs des Exportlandes sind.

Ursprungsland

Hersteller der Waren

oder

(...rein nationalen Ursprungs des Landes in dem die Waren ihren Ursprung haben)

Am Ende der Rechnung ist nachstehende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) und original zu unterschreibende Erklärung abzugeben:

„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account and that the goods are of pure national origin of the exporting country.“

Handelt es sich **nicht** um Ware „...of pure national origin of the exporting country.“, kann stattdessen folgender Wortlaut verwendet werden:

„...of pure national origin of the country the goods originated from.“

Deutsche Übersetzungen (dürfen nicht verwendet werden):

Wir erklären hiermit, dass die genannten Waren auf eigene Rechnung exportiert werden und dass die Waren rein nationalen Ursprungs des Exportlandes sind.

oder

(...rein nationalen Ursprungs des Landes in dem die Waren ihren Ursprung haben)

► EINREICHUNG UND RÜCKGABE DER DOKUMENTE

Konsularisch zu legalisierenden Dokumente müssen zuerst der GHORFA <https://ghorfa.de/de/handelsdokumenten-service/> per Post zugesandt werden, die diese dann an die Konsularabteilung der Botschaft vom Oman weiterleitet.

Die GHORFA-Gebühr beträgt € 32,00 pro Exemplar

Die Konsulatsgebühr kann bis zu € 750,- pro Exemplar betragen.

► **POSTSENDUNGEN**

Höchstgewicht 20 kg

Beizufügen sind:

- 1 internationale Paketkarte
- 2 Zollinhalteerklärungen (Englisch oder Landessprache).

► **VERPACKUNG UND MARKIERUNGEN**

Zeitungen dürfen nicht als Verpackungsmaterial benutzt werden.

Packstücke müssen die üblichen Markierungen sowie folgenden Angaben enthalten:

- Hersteller
- Ursprungsland
- Bestimmungsort
- Gewicht/Volumen
- Prozentangabe der Bestandteile

► **Wir beraten Sie gerne**

Martina Wiebusch

Referentin für

Zoll und Außenwirtschaftsrecht

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon 0521 554-232

E-Mail: m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de

Sascha Cosentino

Zoll und Außenwirtschaftsrecht

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon 0521 554-198

E-Mail: s.cosentino@ostwestfalen.ihk.de